

Satzung der Gemeinde Altenhof über die Benutzung und Gebührenerhebung für den Gemeinschaftsraumes in Aschau

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1 und 6Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Altenhof vom 04.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde Altenhof stellt den Gemeinschaftsraum in Aschau allen ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen und zum Zwecke der Bereicherung des Gemeindelebens zur Benutzung zur Verfügung.
2. Der Gemeinschaftsraum kann auch von allen Einwohnern der Gemeinde Altenhof für den persönlichen Bedarf genutzt werden.
3. Der Bürgermeister kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung einen Beauftragten bestellen.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung des Gemeinschaftsraumes setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
2. Veranstaltungen sind beim Bürgermeister anzumelden und die Termine (Tag und Uhrzeit, inklusive Auf- und Abbaizeiten) mit ihm abzustimmen. Vorrang haben im Veranstaltungskalender der Gemeinde festgelegte Veranstaltungen und langfristig angemeldete Veranstaltungen. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden in der Regel in der Terminplanung besondere Berücksichtigung. Änderungen, insbesondere längere Unterbrechungen, sind dem Bürgermeister mitzuteilen.
3. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
4. In begründeten Fällen kann die erteilte Benutzungsgenehmigung auch für einzelne Termine widerrufen oder eingeschränkt werden. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.

§ 3 Umfang der Benutzung

Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 4 Benutzungsregeln

1. Der Benutzer hat dem Bürgermeister eine für die Benutzung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Im Verhinderungsfall ist vorab ein volljähriger verantwortlicher Vertreter zu benennen. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers stattfinden.
2. Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Gemeinschaftsraumes sind pfleglich und schonend zu behandeln. Auf sparsamen Umgang mit der Energie ist zu achten.
3. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (am Knick) abgestellt werden
4. Der Benutzer bekundet durch Unterschrift im ausliegenden Benutzungsbuch:
 - Art der Benutzung
 - Tag und Dauer der Benutzung (Beginn/Ende)
 - vorgefundene Mängel und
 - besondere Vorkommnisse
5. Schäden, die anlässlich einer Benutzung entstehen, sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
6. Nach Beendigung der Benutzung gemäß vereinbartem Zeitraum hat der verantwortliche Benutzer dafür zu sorgen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt und das Gebäude verschlossen wird. Die im aushängenden Möblierungsplan festgelegte Möblierung ist wieder herzustellen.
7. Der Abstellraum dient nur zur Unterbringung der überzähligen Tische und Stühle.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht im Gemeinschaftsraum Aschau übt der Bürgermeister aus.
2. Dem Bürgermeister ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, und des Bürgermeisters für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung des Gemeinschaftsraumes, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 7 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selber wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 8 Ausschank / Veranstaltungskosten

1. Den Benutzern des Gemeinschaftsraumes ist der Ausschank und das Verabreichen von Imbisswaren in dem Gemeinschaftsraum gestattet, wenn diese die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen mit der GEMA haben die Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.

§ 9 Schlüsselvergabe

1. Die Gemeinde kann an ständige Benutzer gekennzeichnete Schlüssel ausgeben. Der Bürgermeister führt darüber entsprechende Nachweise.
2. Einzelbenutzer erhalten für jede Benutzung durch den Bürgermeister einen besonderen Schlüssel, der nach Schluss der Benutzung unverzüglich zurückzugeben ist.
3. Schlüsselhaber können den Schlüssel an ihren Vertreter oder eine andere volljährige Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden dadurch jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden

§ 10 Benutzungsgebühren

1. Für eine eintägige Benutzung des Gemeinschaftsraumes und Überlassung von Mobiliar durch Dritte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 100,- € pro Tag erhoben.
2. Für eine stundenweise Benutzung des Gemeinschaftsraumes und Überlassung von Mobiliar durch Dritte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 10,- € pro Stunde erhoben.
3. Ausgenommen von der Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Benutzer.
4. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird.
5. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

§ 11 Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld gemäß § 10 Abs. 1 und 2 entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
 - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.
2. Gebührenschuldner ist
 - a) der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
 - b) bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 05.12.2025

Gemeinde Altenhof

Brien

Bürgermeister